

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der LOTTO24 AG für Tipp24

Stand: 19.03.2022

## I. Geltungsbereich

### 1. Inhalt der AGB

Die LOTTO24 AG, Straßenbahnring 11, 20251 Hamburg ("LOTTO24"), ist Betreiberin der unter [www.tipp24.de](http://www.tipp24.de) („Tipp24“) bereitgestellten Spielvermittlungsplattform ("Spielvermittlungsplattform"). Auf dieser Spielvermittlungsplattform können interessierte Personen („Spielteilnehmende“) an den von den Mitgliedern des Deutschen Lotto- und Totoblocks ("Lotterieveranstalter") veranstalteten Lotterien, insbesondere Lotto 6aus49, Spiel 77, Super 6, der GlücksSpirale, KENO und EuroJackpot, sowie die von der Deutsches Hilfswerk, Stiftung des Bürgerlichen Rechts, veranstalteten und von der Deutsche Fernsehlotterie gGmbH („Lotterieveranstalter“ oder „Deutsche Fernsehlotterie“) durchgeführten Deutsche Fernsehlotterie („Lotterie“) oder der von der Bildungschancen gGmbH („Lotterieveranstalter“) veranstalteten Lotterie freiheit+ und „Deutsche Traumhauslotterie („Lotterie“) teilnehmen. Soweit in den einzelnen Bundesländern erlaubt, vermittelt LOTTO24 auch die von den Lotterieveranstaltern in den Bundesländern veranstalteten Sofortlotterien. LOTTO24 handelt gegenüber den jeweiligen Lotterieveranstaltern namens, für Rechnung, mit Vollmacht und ausschließlich im Auftrag der Spielteilnehmenden. Zur Teilnahme an den Lotterien schließen die Spielteilnehmenden, wie nachfolgend beschrieben, zwei unterschiedliche und voneinander unabhängige Verträge mit unterschiedlichen Vertragspartnern ab.

Zwischen den Spielteilnehmenden und LOTTO24 wird zunächst ein Vertrag über die Nutzung der Spielvermittlungsplattform, die Einrichtung und Führung eines Spielkontos auf der Spielvermittlungsplattform ("Spielkonto"), sowie jeweils weitere Einzelverträge über die Vermittlung von Spielscheinen der ("Spielschein") an eine der Lotterieveranstalter ("Spielvermittlung") und die Weiterleitung der bei den Lotterieveranstaltern einzuziehenden Gewinne geschlossen ("Spielvermittlungsvertrag"). Der Inhalt des Spielvermittlungsvertrags bestimmt sich dabei nach den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von LOTTO24 ("AGB").

Darüber hinaus schließen Spielteilnehmende mit dem jeweiligen Lotterieveranstalter einen Vertrag über die Teilnahme an einer oder mehreren Lotterien ("Spielvertrag"). Der Abschluss des Spielvertrags wird durch LOTTO24 lediglich vermittelt. Spielteilnehmende räumen LOTTO24 insoweit unter den AGB auch die dafür notwendige Vollmacht ein. Über die Spielvermittlung hinaus bestehen für LOTTO24 keine weitergehenden vertraglichen Verpflichtungen aus dem Spielvertrag. Der Inhalt des jeweiligen Spielvertrags bestimmt sich daher ausschließlich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. den Lotteriebestimmungen des jeweiligen Lotterieveranstalters, mit der die Spielteilnehmenden unter Vermittlung von LOTTO24 einen Spielvertrag geschlossen haben und an die der Spielschein von LOTTO24 vermittelt wird. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Lotteriebestimmungen der Lotterieveranstalter sind über die Internetseiten der jeweiligen Lotterieveranstalter abrufbar. Die relevanten Internetseiten der Lotterieveranstalter sind jeweils im Warenkorb verlinkt sowie im Bereich „AGB“ der Spieleplattform abrufbar.

### 2. Verbindlichkeit und Ausschließlichkeit der AGB

Spielteilnehmende erkennen die AGB erstmalig mit ihrer Registrierung auf der Spielvermittlungsplattform als verbindlich an und bestätigen die jeweils aktuellen AGB erneut im Rahmen einer jeden Erteilung eines Spielvermittlungsauftrags auf der Spielvermittlungsplattform. Diese AGB werden damit in der jeweiligen, zum Zeitpunkt der Erteilung des Spielvermittlungsauftrags gültigen Fassung Bestandteil des Spielvermittlungsvertrags. Spielteilnehmende können die AGB jederzeit auf den Internetseiten der Spielvermittlungsplattform einsehen und sich diese ausdrucken. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der AGB sowie für Sonderbedingungen und sonstige Bekanntmachungen.

## II. Spielvermittlung durch LOTTO24

### 3. Spielteilnehmende und Registrierung und Verwaltung des Spielkontos

#### 3.1. Spielteilnehmende

- müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- dürfen in ihrer Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt sein,
- dürfen ihren Wohnsitz nicht in den USA haben und
- dürfen sich zum Zeitpunkt der Spielscheinabgabe nicht in einem Staat oder einem Bundesland aufhalten, nach dessen Recht die Teilnahme an den Lotterien nicht gestattet ist
- dürfen nicht als wirtschaftlicher Berechtigter für einen Dritten handeln.

#### 3.2. Spielteilnehmende bestätigen die Richtigkeit der vorstehenden Angaben mit dem Abschluss jedes Spielvermittlungsvertrags.

#### 3.3. Für den Abschluss des Spielvermittlungsvertrags und die Erteilung von Spielvermittlungsaufträgen müssen sich Spielteilnehmende auf der Spielvermittlungsplattform von LOTTO24 auf elektronischem Wege registrieren und ein Spielkonto einrichten. Spielteilnehmende dürfen jeweils nur ein Spielkonto besitzen, eine Mehrfachregistrierung durch Spielteilnehmende ist unzulässig. LOTTO24 erhebt, verarbeitet und nutzt im Rahmen der Registrierung die für die Abwicklung des Spielvermittlungsvertrags gesetzlich erforderlichen personenbezogenen Daten der Spielteilnehmenden, insbesondere deren Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, ggfs. Geburtsname, Geburtsort, Staatsangehörigkeit sowie die Post- und E-Mail-Adresse. Die Angabe einer Telefonnummer ist freiwillig ("Registrierungsdaten").

#### 3.4. Spielteilnehmende müssen die Registrierungsdaten im Rahmen der Registrierung vollständig und richtig angeben und die Registrierungsdaten nach einer Änderung unverzüglich aktualisieren, indem die entsprechenden Angaben im Spielkonto angepasst werden. Geben Spielteilnehmende die Registrierungsdaten nicht vollständig oder unrichtig an oder aktualisieren Spielteilnehmende geänderte Registrierungsdaten nicht unverzüglich, kann LOTTO24 die Registrierung jederzeit verweigern, sperren oder kündigen.

#### 3.5. LOTTO24 ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben, insbesondere zum Zwecke des Spieler- und Jugendschutzes, verpflichtet die Registrierungsdaten der Spielteilnehmenden zu überprüfen. Diese Überprüfung erfolgt bei LOTTO24 grundsätzlich in zwei Schritten. In einem ersten Schritt werden die von Spielteilnehmenden angegebenen Registrierungsdaten verifiziert (s. Ziff. 3.5.1). In einem zweiten Schritt überprüft LOTTO24, ob die Registrierungsdaten jeweils mit der Person der Spielteilnehmenden übereinstimmen (s. Ziff. 3.5.2).

##### 3.5.1. Zur Überprüfung der Registrierungsdaten wird LOTTO24 diese mit den von der Schufa Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden ("Schufa") geführten Datenbanken abgleichen. Ergibt diese Überprüfung der Registrierungsdaten, dass Spielteilnehmende im Zeitpunkt der Registrierung nicht voll geschäftsfähig sind, insbesondere weil sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder dass Spielteilnehmende falsche Angaben gemacht haben, sperrt LOTTO24 Spielteilnehmende und führt ihre Spielvermittlungsaufträge nicht aus. Nicht voll geschäftsfähige Spielteilnehmende, insbesondere solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben keinen Gewinnanspruch. LOTTO24 ist zur Einhaltung der glücksspielrechtlichen Vorgaben berechtigt den vorstehenden Abgleich der Registrierungsdaten anlassbezogen (z.B. im Falle von durch Spielteilnehmende veranlasseten Änderungen) sowie in regelmäßigen Abständen im Rahmen des rechtlich Erforderlichen zu wiederholen.

Sofern anhand der Überprüfung die Richtigkeit der Registrierungsdaten bestätigt werden konnte, erhalten Spielteilnehmende ihre persönliche Kundennummer ("ID") von LOTTO24. Mit Übersendung der ID kommt der Spielkonto-Vertrag zustande. Bei diesem Spielkonto handelt es sich bis zum Abschluss der vollständigen Identifizierung gem. Ziffer 3.5.2. um ein vorläufiges Spielkonto („vorläufiges Spielkonto“). Spielteilnehmende können mit einem vorläufigen Spielkonto maximal einen Betrag von 100 EURO für die Inanspruchnahme der

angebotenen Produkte einsetzen. Von Spielteilnehmenden in diesem Zeitraum erzielte Gewinne werden dem vorläufigen Spielkonto gutgeschrieben, können aber erst nach Abschluss der vollständigen Identifizierung auf ein Zahlungsmittel der Spielteilnehmenden ausgezahlt werden.

- 3.5.2. Für eine vollständige Identifizierung haben Spielteilnehmende eine der von LOTTO24 im Anschluss an die Registrierung angebotenen Verfahren zu verwenden. Spielteilnehmende können sich unter anderem im Rahmen einer Cent-Überweisung identifizieren. Hierfür übermittelt LOTTO24 Spielteilnehmenden mittels einer Cent-Überweisung auf ein von den Spielteilnehmenden geführtes Bankkonto einen Verifizierungscode. Vor Ausführung der Cent-Überweisung ist LOTTO24 verpflichtet zu überprüfen, ob das von den Spielteilnehmenden angegebene Bankkonto in ihrem Namen geführt wird. Hierfür nutzt LOTTO24 den SCHUFA KontonummernCheck plus IBAN bzw. ein geeignetes Nachfolgeverfahren. Im Falle einer positiven Rückmeldung übermittelt LOTTO24 den Spielteilnehmenden im Überweisungszweck einen Verifizierungscode. Nach korrekter Eingabe dieses Verifizierungscode auf der Spielvermittlungsplattform durch die Spielteilnehmenden ist die Identifizierung abgeschlossen. Alternativ kann LOTTO24 Spielteilnehmenden anbieten sich per Videoidentifizierung, per PostIdent-Verfahren oder mit einem anderen von LOTTO24 angebotenen Identifizierungsverfahren zu identifizieren.

Spielteilnehmende müssen die auf ihrer Seite für die Identifizierung erforderlichen Schritte innerhalb von 72 Stunden nach Eröffnung des vorläufigen Spielkontos abschließen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine Spielteilnahme nicht mehr möglich. LOTTO24 behält sich das Recht vor, in diesem Falle das vorläufige Spielkonto zu schließen und etwaiges auf dem Spielkonto befindliches Guthaben (mit Ausnahme von erzielten Gewinnen), soweit möglich, an Spielteilnehmende zurückzuerstatten.

- 3.6. Im Übrigen behält sich LOTTO24 das Recht vor, die Registrierung von Spielteilnehmenden jederzeit ohne Angabe von Gründen zu verweigern oder eine gewährte Registrierung zu entziehen und das Spielkonto aufzulösen.
- 3.7. Spielteilnehmende müssen ihre Tipp24-Logindaten und die ID an einem sicheren Ort aufbewahren und streng geheim halten (also Dritten nicht zugänglich machen), um eine unbefugte Nutzung dieser Daten zu verhindern. Sollte Spielteilnehmenden bekannt werden, dass ihre Tipp24-Logindaten Dritten zugänglich geworden sind, sind sie verpflichtet, ihr Passwort unverzüglich bei Tipp24 zu ändern. Sollte dies nicht möglich sein, werden sie LOTTO24 unverzüglich informieren.
- 3.8. Spielteilnehmende sind zur Nutzung von Spielkonten Dritter nicht befugt und dürfen auch Dritten nicht die Nutzung ihres Spielkontos einräumen. Möglicher Betrug oder eine rechtswidrige Nutzung des Spielkontos sind LOTTO24 unverzüglich zu melden. Spielteilnehmende müssen in einem solchen Fall selbst sämtliche möglichen Schritte unternehmen, die zu einer Einstellung und Aufklärung derart unzulässiger Tätigkeiten führt.
- 3.9. Verstoßen Spielteilnehmende schuldhaft gegen die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten und werden von einem unberechtigten Dritten aufgrund der Kenntnis des Passworts der Spielteilnehmenden Verfügungen getroffen, haften Spielteilnehmende für jede durch ihr Verhalten ermöglichte unbefugte Nutzung ihres Passworts und die damit verbundene Nutzung ihres Spielkontos und der Spielvermittlungsplattform von LOTTO24.
- 3.10. Spielteilnehmende können für die Abgabe von Spielvermittlungsaufträgen pro Kalendermonat maximal EUR 1.000,00 (inkl. Gebühren) auf ihr Spielkonto einzahlen. ("Einzahlungslimit"). Für KENO und Sofortlotterien gilt das Einzahlungslimit entsprechend der glücksspielrechtlichen Vorgaben anbieterübergreifend („anbieterübergreifendes Einzahlungslimit). LOTTO24 ist verpflichtet bei von Spielteilnehmenden für KENO und Sofortlotterien veranlassten Zahlungen durch eine Abfrage an der behördlich geführten Limitdatei zu überprüfen, ob ihr jeweiliges Einzahlungslimit bereits erschöpft ist. LOTTO24 ist berechtigt, Zahlungen, die das Einzahlungslimit bzw. das anbieterübergreifende Einzahlungslimit überschreiten, entsprechend abzulehnen. Spielteilnehmende können jederzeit ein niedrigeres Einzahlungslimit bzw. anbieterübergreifendes Einzahlungslimit festlegen. LOTTO24 ist berechtigt, das Einzahlungslimit für

Spielteilnehmende individuell zu ändern. LOTTO24 wird betroffene Spielteilnehmende über jede Änderung unverzüglich in geeigneter Form informieren.

- 3.11. Spielteilnehmende haben darüber hinaus die Möglichkeit für ihr Spielkonto jeweils tägliche, wöchentliche oder monatliche Einsatz-, Einzahlungs- und Verlustlimits ("individuelle Limits") einzurichten. Ein erstmals eingerichtetes individuelles Limit sowie eine Reduzierung eines bereits eingerichteten individuelle Limits werden hierbei sofort wirksam. Eine Erhöhung eines festgelegten individuelle Limits wird erst nach sieben (7) Tagen wirksam.
- 3.12. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann LOTTO24 Spielteilnehmende für die weitere Spielvermittlung sperren. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- ein Spielvermittlungsauftrag ein gem. 3.10 und 3.11 festgelegtes Limit überschreitet
  - ein gem. 3.10 und 3.11 festgelegtes Limit bereits überschritten ist,
  - das Spielkonto keine hinreichende Deckung aufweist,
  - eine - insbesondere gemäß der Ziffern 3.3 und 3.5 dieser AGB - durchgeführte Überprüfung der Registrierungs- ergeben hat, dass (a) die Registrierungsdaten der Spielteilnehmenden nicht mit den Daten der Schufa übereinstimmen, (b) Spielteilnehmende nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind, (c) sie ihren Wohnsitz in den USA haben oder (d) sie sich zum Zeitpunkt der Scheinabgabe in einem Staat oder Bundesland aufhalten, nach dessen Recht die Teilnahme an den Lotterien nicht gestattet ist,
  - wenn eine Überprüfung ergibt, dass eine von Spielteilnehmern zu Zahlung verwendete Zahlungsmethode nicht in ihren Namen geführt wird;
  - Spielteilnehmende sich entgegen der Regelung in Ziffer 3.3 dieser AGB mehrfach auf dem Spielvermittlungsportal registriert haben,
  - Spielteilnehmende falsche oder irreführende Angaben in Verbindung mit ihrem Spielkonto gemacht haben oder sie geänderte Registrierungsdaten nicht unverzüglich angepasst haben,
  - Spielteilnehmende an betrügerischen oder sonst unzulässigen Handlungen beteiligt sind oder das Spielkonto sonst unzulässigerweise nutzen,
  - Spielteilnehmende das Spielkonto eines Dritten benutzen oder einem Dritten die Benutzung ihres Spielkontos einräumen,
  - LOTTO24 nach Durchführung einer (internen) Überprüfung von Bonitätsschwierigkeiten der Spielteilnehmenden ausgehen muss,
  - Spielteilnehmende als gesperrte Person in der anbieterübergreifenden Spielersperrdatei geführt werden,
  - Lastschriftinzüge der Spielteilnehmenden rückbelastet werden,
  - ein schwerwiegender Verstoß gegen diese AGB vorliegt, aufgrund dessen eine weitere Spielvermittlung für LOTTO24 im konkreten Fall unzumutbar ist.
- 3.13. Während der Sperrung eines Spielkontos sind Spielteilnehmende am Zugriff auf das Spielkonto bzw. an dessen Nutzung gehindert. LOTTO24 kann den der Kontosperrung zugrunde liegenden Sachverhalt prüfen. Gelangt LOTTO24 nach freiem Ermessen zu der Feststellung, dass ein zur Sperrung berechtigter Sachverhalt vorliegt, ist LOTTO24 zur Auflösung des betreffenden Spielkontos berechtigt. Gelangt LOTTO24 nach freiem Ermessen zu dem Ergebnis, dass eine solche Verletzung nicht vorliegt, wird die Sperrung des Spielkontos aufgehoben.
- 3.14. Spielteilnehmende können ihr Spielkonto mit einer Mindestfrist von einer Woche (per E-Mail an [service@tipp24.de](mailto:service@tipp24.de) oder telefonisch unter der Rufnummer 040 299 960 989 schließen, wenn der Kontostand ihres Spielkontos einen Betrag von Null aufweist, also nachdem die Spielteilnehmende das verbleibende Restguthaben von ihrem Spielkonto überwiesen haben.

#### **4. Spielvermittlungsvertrag und Geschäftsbesorgung durch LOTTO24**

- 4.1. Der Spielvermittlungsvertrag ist eine Geschäftsbesorgung für die Spielteilnehmenden durch LOTTO24. Abgeschlossen wird dabei ein Grundvertrag im Hinblick auf die Einrichtung, Führung und Verwaltung des Spielkontos sowie spezifische Einzelgeschäftsbesorgungen im Hinblick auf die konkrete Spielvermittlung - also die Einreichung von Spielscheinen bei den Lotterieveranstaltern.

- 4.2. Der Spielvermittlungsvertrag stellt dabei eine Geschäftsbesorgung mit Dienstleistungscharakter bzw. einen Dienstleistungsvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter dar. Ausgeschlossen ist eine Anwendung der werkvertraglichen Vorschriften; ein Erfolg ist von LOTTO24 unter diesem Vertrag ausdrücklich nicht geschuldet.

## **5. Widerrufsrecht**

Bei Abgabe eines Spielscheins mit Einzeltipps geben Sie gegenüber LOTTO24 ein Angebot auf Abschluss eines Spielvermittlungsvertrags ab. Bezüglich dieses Spielvermittlungsvertrags haben Sie nach § 312 Abs. 1 BGB kein Widerrufsrecht. Für den vermittelten Spielvertrag mit einem Lotterieveranstalter ist zudem nach § 312 g Abs. 2 Nr. 12 BGB das Widerrufsrecht ausgeschlossen. Ein Widerrufsrecht besteht hingegen, wenn Sie ein Spielgemeinschaftsprodukt oder ein Rubbellos erwerben, d.h. einen Vertrag über die Vermittlung eines Spielgemeinschaftsanteils oder eines Rubbelloses schließen. Nur in diesem Fall gilt das nachfolgende Widerrufsrecht. Beachten Sie aber bitte, dass die Spielgemeinschaften ihrerseits Spielverträge schließen, bei denen dann wiederum das Widerrufsrecht nach § 312 g Abs. 2 Nr. 12 BGB ausgeschlossen ist. Deswegen kann insbesondere nach einer Lotterziehung nicht über einen Widerruf erreicht werden, dass die gezahlten Einsätze und Gebühren von dem Lotterieveranstalter zurückgezahlt werden müssen.

### **Widerrufsrecht**

**Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.**

**Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.**

**Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (LOTTO24 AG, Straßenbahnring 11, 20251 Hamburg, Tel.: 0800 6 55 66 41, Fax: 040 – 82 22 39 70, E-Mail: [service@tipp24.de](mailto:service@tipp24.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.**

**Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.**

### **Folgen des Widerrufs**

**Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.**

**Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.**

## **6. Umfang des Spielvermittlungsauftrags und Vollmachterteilung**

- 6.1. Spielteilnehmende beauftragen LOTTO24 auf der Grundlage der nachfolgenden Regelungen, den auf der Spielvermittlungsplattform bereitgestellten virtuellen Spielschein, der von Spielteilnehmenden ausgefüllt und gegenüber LOTTO24 endgültig abgegeben wird, bei einer oder mehreren Lotterieveranstaltungen namens, für Rechnung, mit Vollmacht und ausschließlich in seinem Auftrag einzureichen ("Spielvermittlungsauftrag"), damit ein Spielvertrag zwischen den Spielteilnehmenden und der entsprechenden Lotterieveranstaltung zustande kommt. Weiterhin wird LOTTO24 ermächtigt, die auf die eingereichten Spielscheine anfallenden Gewinne über einen Treuhänder bei dem jeweiligen Lotterieveranstalter einzuziehen. LOTTO24 wird den Spielvertrag dabei auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der konkret im Einzelfall ausgewählten Lotterieveranstaltung abschließen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lotterieveranstaltung sind über die Internetseiten der jeweiligen Lotterieveranstaltung abrufbar, welche jeweils im Warenkorb sowie im Bereich „AGB“ der Spieleplattform verlinkt sind.
- 6.2. Spielteilnehmende bevollmächtigen hiermit LOTTO24 zum Abschluss des Spielvertrags, zur Einziehung ihrer Gewinne sowie dazu, sämtliche in diesem Zusammenhang notwendigen oder nützlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie die erforderlichen Handlungen vorzunehmen.
- 6.3. Spielvermittlungsaufträge für Lotterien der Landeslotteriegesellschaften nehmen nur dann an Sonderverlosungen teil, wenn diese einheitlich von allen Landeslotteriegesellschaften im Zeitpunkt der Ausführung des Spielvermittlungsauftrags angeboten werden.
- 6.4. Mit der Ausführung des Spielvermittlungsauftrags kann LOTTO24 auch mit ihr im Sinne des § 15 ff. Aktiengesetz verbundene Unternehmen beauftragen.

## **7. Teilnahme an den Lotterien**

- 7.1. Die Teilnahme an den Lotterien setzt eine erfolgreiche Registrierung der Spielteilnehmenden voraus.
- 7.2. Zur Teilnahme an der Lotterie Lotto 6aus49 müssen Spielteilnehmende auf dem Spielschein die jeweilige Spielart, nämlich Lotto Normal bzw. Lotto System (Lotto Vollsystem oder Lotto Teilsystem), den Ziehungstag (Samstag, Mittwoch oder beide) und die Anzahl der Ziehungen auswählen sowie die Anzahl der Lottfelder festlegen, die an den entsprechenden Auspielungen der Lotterien teilnehmen sollen. Wählen Spielteilnehmende die Spielart Lotto Normal, muss mindestens ein Lottfeld je virtuellem Spielschein ausgefüllt werden, wobei in jedem ausgefüllten Lottfeld sechs Zahlen auszuwählen sind. Wählen Spielteilnehmende die Spielart Lotto System, muss auf dem Spielschein ebenfalls mindestens ein Lottfeld ausgefüllt werden, wobei in der Variante Lotto Vollsystem in einem Lottfeld sieben, höchstens jedoch zehn Zahlen und in der Variante Lotto Teilsystem hingegen mindestens neun, höchstens jedoch zwölf Zahlen in einem Lottfeld des Spielscheins ausgewählt werden dürfen. Jedes ausgefüllte Lottfeld gilt als gesonderter Tipp. Die letzte Ziffer der Nummer des Spielscheins stellt die jeweilige Superzahl für jeden mit dem jeweiligen Spielschein abgegebenen Lottotipp dar. Spielteilnehmende können diese Ziffer im Rahmen der Erteilung des Spielvermittlungsauftrags beliebig ändern. Die Auswahl der Zahlen in den Zahlenfeldern des Spielscheins können nach Wahl der Spielteilnehmenden durch sie selbst oder durch den auf der Spielvermittlungsplattform integrierten Zufallsgenerator festgelegt werden. Die Höhe der Spieleinsätze und Gebühren richtet sich nach Anzahl der gewählten Zahlenfelder und der Anzahl der Ziehungen, an der der Spielschein teilnimmt. Optional können Spielteilnehmende mit dem Spielschein auch an der Lotterie Glücksspirale und/oder an den Lotto-Zusatzspielen Spiel 77 und Super 6 teilnehmen.
- 7.3. Zur Teilnahme an der Lotterie Glücksspirale wählen Spielteilnehmende auf dem von LOTTO24 im Spielvermittlungsportal bereitgestellten Glücksspirale-Spielschein mindestens eine bis maximal 14 Losnummern aus. Jede Losnummer stellt ein gesondertes Glücksspiralelos dar. Darüber hinaus können Spielteilnehmende durch Auswahl der entsprechenden Option auf einem Lotto-Spielschein an der Glücksspirale teilnehmen. In diesem Fall stellt die auf dem jeweiligen Lotto-Spielschein angegebene Scheinnummer die Losnummer des Glücksspiraleloses dar. Die

Auswahl der Losnummern auf dem Glückspirale-Spielschein können nach Wahl der Spielteilnehmenden durch sie selbst oder durch den auf der Spielvermittlungsplattform integrierten Zufallsgenerator festgelegt werden. Die Höhe der Spieleinsätze und Gebühren richtet sich nach Anzahl der Lose und der Anzahl der Ziehungen, an der der Glückspirale-Spielschein teilnimmt. Optional können Spielteilnehmende mit dem Glückspirale-Spielschein auch an den Lotto-Zusatzspielen Spiel 77 und Super 6 teilnehmen. Ziehungen der Glücksspirale finden nur samstags statt, so dass eine Teilnahme an der Lotterie Glücksspirale ausschließlich an Samstagen möglich ist.

- 7.4. Eine Teilnahme der Spielteilnehmenden am Lotto-Zusatzspiel Spiel 77 ist nur möglich, wenn Spielteilnehmende an der Lotterie Lotto 6aus49 oder an der Lotterie Glücksspirale teilnimmt und das Feld "Spiel 77" des Lotto- oder des Glückspirale-Spielscheins ankreuzt. Das Feld "Spiel 77" ist auf jedem Lotto- und Glückspirale-Spielschein in der Standardeinstellung angekreuzt und Spielteilnehmende können diese Voreinstellung durch Auswahl aufheben. Die vollständige siebenstellige Scheinnummer des Lotto- oder Glückspirale-Spielscheins stellt die Nummer für das Spiel 77 dar, mit der Spielteilnehmende am Lotto-Zusatzspiel Spiel 77 teilnehmen. Die Spiel 77 Losnummer kann nach Wahl der Spielteilnehmenden durch sie selbst oder durch den auf der Spielvermittlungsplattform integrierten Zufallsgenerator festgelegt werden. Spieleinsätze und Gebühren richten sich nach der von Spielteilnehmenden gewählten Anzahl der Ziehungen. Die Spieleinsätze und Gebühren werden auf dem jeweiligen Spielschein zum Zeitpunkt der Abgabe des Tipps angezeigt.
- 7.5. Eine Teilnahme der Spielteilnehmenden am Lotto-Zusatzspiel Super 6 ist nur möglich, wenn Spielteilnehmende an der Lotterie Lotto 6aus49 oder an der Lotterie Glücksspirale teilnimmt und das Feld "Super 6" des Spielscheins ankreuzt. Das Feld "Super 6" ist auf jedem Spielschein in der Standardeinstellung angekreuzt und Spielteilnehmende können diese Voreinstellung durch Auswahl aufheben. Die letzten sechs Zahlen der siebenstelligen Scheinnummer auf dem Spielschein stellt die Losnummer für Super 6 dar, mit der Spielteilnehmende am Lotto-Zusatzspiel Super 6 teilnehmen ("Super 6 Losnummer"). Die Super 6 Losnummer kann auf dem Spielschein nach Wahl der Spielteilnehmenden durch sie selbst oder durch den auf der Spielvermittlungsplattform integrierten Zufallsgenerator festgelegt werden. Spieleinsätze und Gebühren richten sich nach der von Spielteilnehmenden gewählten Anzahl der Ziehungen. Die Spieleinsätze und Gebühren werden auf dem jeweiligen Spielschein zum Zeitpunkt der Abgabe des Tipps angezeigt.
- 7.6. Zur Teilnahme an der Lotterie EuroJackpot wählen Spielteilnehmende auf dem virtuellen EuroJackpot-Spielschein die Anzahl der gewünschten Tippfelder für den Tipp. Auf einem EuroJackpot-Spielschein befinden sich 8 Felder, von denen mindestens eines ausgefüllt werden muss. Jedes ausgefüllte Feld gilt als gesonderter Tipp. Die Felder bestehen aus einem Zahlenfeld mit 50 Zahlen (Feld A) sowie einem weiteren Zahlenfeld mit zwölf Zahlen (Feld B). Für jedes Feld sind fünf der 50 Zahlen aus Feld A und zwei Zahlen der zwölf Zahlen aus dem Feld B auszuwählen. Die Zahlen können von Spielteilnehmenden entweder selbst manuell ausgewählt oder aber von einem Zufallsgenerator bestimmt werden. Auch eine Kombination beider Methoden (Auswahl eines Teils der Zahlen und Auffüllung per Zufallsgenerator) ist möglich. Optional können Spielteilnehmende auf dem virtuellen „EuroJackpot“-Spielschein auch an der Lotterie „Glücksspirale“ sowie den dazu gehörigen Zusatzlotterien „Spiel 77“ und „Super 6“ teilnehmen. Diesbezüglich wird auf Ziffer 7.3 bis 7.5 verwiesen. Spieleinsätze und Gebühren richten sich nach der Anzahl der Felder, dem Ziehungstag und der von Spielteilnehmenden gewählten Anzahl der Ziehungen. Die Spieleinsätze und Gebühren werden auf dem jeweiligen Spielschein zum Zeitpunkt der Abgabe des Tipps angezeigt.
- 7.7. Zur Teilnahme an der Lotterie „KENO“ wählen Spielteilnehmende auf dem virtuellen KENO-Spielschein die Anzahl der gewünschten Tippfelder für den Tipp. Auf einem KENO-Spielschein befinden sich 5 Felder, von denen mindestens eines ausgefüllt werden muss. Jedes ausgefüllte Feld gilt als gesonderter Tipp. Die Felder bestehen aus einem Zahlenfeld mit 70 Zahlen (Feld A) sowie einem weiteren Zahlenfeld mit 10 Zahlen (Feld B). Das Feld B definiert den KENO-Typ, der die Anzahl der pro Feld möglichen Tippzahlen bestimmt. Beim KENO-Typ 10 können 10 Zahlen pro Zahlenfeld (Feld A) getippt werden, beim KENO-Typ 9, 9 Zahlen, beim KENO-Typ 8, 8 Zahlen, usw. Jeder KENO-Typ hat einen eigenen Gewinnplan mit festen Quoten. Je mehr Zahlen angekreuzt werden, je mehr Treffer erzielt werden, desto größer ist der mögliche

Gewinn. Der Gewinn richtet sich nach der Höhe des Einsatzes, der ebenso frei über das Einsatzfeld bestimmt werden kann. Optional können Spielteilnehmende an der Zusatzlotterie plus 5 teilnehmen. Die Teilnahme an der Zusatzlotterie „plus 5“ ist nur in Verbindung mit einem KENO-Spielschein möglich. Plus 5 ist eine sogenannte Endziffernlotterie. Die 5-stellige Scheinnummer auf dem KENO-Spielschein ist die Losnummer.

- 7.7.1. LOTTO24 ist verpflichtet sicherzustellen, dass in dem gesetzlich vorgeschriebenen bundesweiten Sperrsystem geführte Spielteilnehmende nicht an KENO teilnehmen dürfen. Zu diesem Zwecke führt LOTTO24 einen Abgleich mit den Daten der Spielteilnehmenden mit dem Sperrsystem durch. Für den Fall, dass Spielteilnehmende im Sperrsystem als gesperrte Person geführt werden, ist eine Teilnahme nicht möglich.
- 7.7.2. Eine Teilnahme ist ebenfalls nicht möglich, wenn Spielteilnehmende in der behördlich geführten Aktivitätsdatei aktiv geschaltet sind. Mit der Aktivitätsdatei soll seitens des Gesetzgebers eine parallele Inanspruchnahme von bestimmten Glücksspielen bei mehreren Anbietern gleichzeitig verhindert werden. Zu diesem Zweck ist LOTTO24 verpflichtet, vor jeder Teilnahme an KENO den Status der Spielteilnehmenden bei der behördlich geführten Aktivitätsdatei abzufragen und Spielteilnehmenden, sofern sie nicht bereits als aktiv geführt werden, aktiv zu melden. Sofern Spielteilnehmende sich von ihrem Spielkonto abmelden, meldet LOTTO24 der Aktivitätsdatei entsprechend, dass die jeweiligen Spielteilnehmenden nicht mehr aktiv sind
- 7.8. Zur Teilnahme an der Lotterie „Deutsche Fernsehlotterie“ wählen Spielteilnehmende auf dem virtuellen Spielschein eine 7-stellige Ziffernfolge („Losnummer“) aus. Zu dieser werden fünf weitere, nicht auswählbare Ziffern systemtechnisch ergänzt und der 7-stelligen Ziffernfolge von links vorangestellt, so dass eine 12-stellige Ziffernfolge entsteht. Mit der 12-stelligen Ziffernfolge nehmen Spielteilnehmende an den Ziehungen der Deutschen Fernsehlotterie teil.
  - 7.8.1. Für die Teilnahme an der Fernsehlotterie besteht die Möglichkeit, ein Einzel-LOS oder ein MEGA-LOS zu kaufen.
  - 7.8.2. Das Einzel-LOS spielt über eine Laufzeit von 7 Wochen und nimmt an einer Hauptziehung und den jeweils nachfolgenden sechs Wochenziehungen sowie einer während der Spieldauer eventuell stattfindenden Sonderziehung teil. Für die Teilnahme gelten ausschließlich die unter [www.fernsehlotterie.de](http://www.fernsehlotterie.de) veröffentlichten Teilnahmebedingungen.
  - 7.8.3. Wählen Spielteilnehmende zusätzlich die Option „Prämienziehung“ aus, nimmt die Losnummer als MEGA-LOS für die Laufzeit eines Monats an den während dieser Spieldauer stattfindenden Hauptziehungen, Wochenziehungen, Prämienziehungen sowie eventuell stattfindenden Sonderziehungen und Sondergewinnspielen teil. Für die Teilnahme gelten ausschließlich die unter [www.fernsehlotterie.de](http://www.fernsehlotterie.de) veröffentlichten Teilnahmebedingungen.
- 7.9. Zur Teilnahme an der Lotterie „freiheit+“ wählen Spielteilnehmende auf dem virtuellen Spielschein sieben unterschiedliche Zahlen zwischen 1 und 35 in einem Zahlenfeld aus. Auf einem freiheit+-Spielschein befinden sich 5 Zahlenfelder, von denen mindestens eines ausgefüllt werden muss. Die Höhe der Spieleinsätze und Gebühren richtet sich nach Anzahl der Zahlenfelder und der Anzahl der Ziehungen, an der der freiheit+-Spielschein teilnimmt. Für die Teilnahme gelten ausschließlich die unter [www.bildungschancen.de](http://www.bildungschancen.de) veröffentlichten Lotteriebestimmungen.
- 7.10. Zur Teilnahme an der Lotterie „Deutsche Traumhauslotterie“ wählen Spielteilnehmende auf dem virtuellen Spielschein eine 7-stellige Ziffernfolge („Losnummer“). Von rechts nach links gelesen setzt die Losnummer sich aus sechs Ziffern im Wertebereich von 0 bis 9 sowie einer letzten Ziffer als Zusatzzahl im Wertebereich zwischen 1 und 4 zusammen. Auf einem Deutsche Traumhauslotterie-Spielschein befinden sich 6 Losnummernfelder, von denen mindestens eines ausgefüllt werden muss. Die Höhe der Spieleinsätze und Gebühren richtet sich nach Anzahl der Losnummernfelder und der Anzahl der Ziehungen, an denen der Deutsche Traumhauslotterie-Spielschein teilnimmt. Für die Teilnahme gelten ausschließlich die unter [www.bildungschancen.de](http://www.bildungschancen.de) veröffentlichten Lotteriebestimmungen.



- 7.11. Zur Teilnahme an der Deutschen Sportlotterie wählen Spielteilnehmende auf dem virtuellen Spielschein eine 7-stellige Ziffernfolge („Losnummer“) aus. Im Anschluss legen Spielteilnehmende die Laufzeit sowie den Einsatz für Ihre Teilnahme fest. Spielteilnehmende können hierbei zwischen 1 Euro, 2,50 Euro oder 5 Euro wählen. Der gewählte Einsatz bestimmt die Höhe der bei der Deutschen Sportlotterie zu erzielenden Gewinne. Die Teilnahme an der Deutschen Sportlotterie ist derzeit nur für Spielteilnehmende mit Wohnsitz im Bundesland Hessen möglich.
- 7.12. Zur Teilnahme an Sofortlotterien (Rubbellose) wählen Spielteilnehmende ein oder mehrere virtuelle Rubbellose aus. Sofortlotterien sind nur in bestimmten Bundesländern erlaubt. Es gelten die jeweiligen durch die Bundesländer erlassenen Beschränkungen der Veranstaltungs- und Vermittlungserlaubnisse, insbesondere ein Höchstesatz und/oder eine Maximalanzahl von Spielteilnahmen pro Zeiteinheit und Spielteilnehmenden. Sofortlotterien werden von den Veranstaltern in besonders bezeichneten Serien aufgelegt. Sofortlotterien werden nur Spielteilnehmenden angeboten, die ihren Wohnsitz in Bundesländern haben, in denen Sofortlotterien erlaubt sind.
- 7.12.1. LOTTO24 ist verpflichtet sicherzustellen, dass in dem gesetzlich vorgeschriebenen bundesweiten Sperrsystem geführte Spielteilnehmende nicht an Sofortlotterien teilnehmen dürfen. Zu diesem Zwecke führt LOTTO24 einen Abgleich mit den Daten der Spielteilnehmenden mit dem Sperrsystem durch. Für den Fall, dass Spielteilnehmende im Sperrsystem als gesperrte Person geführt werden, ist eine Teilnahme nicht möglich.
- 7.12.2. Eine Teilnahme ist ebenfalls nicht möglich, wenn Spielteilnehmende in der behördlich geführten Aktivitätsdatei aktiv geschaltet sind. Mit der Aktivitätsdatei soll seitens des Gesetzgebers eine parallele Inanspruchnahme von bestimmten Glücksspielen bei mehreren Anbietern gleichzeitig verhindert werden. Zu diesem Zweck ist LOTTO24 verpflichtet, vor jeder Teilnahme an einer Sofortlotterie den Status der Spielteilnehmenden bei der behördlich geführten abzufragen und Spielteilnehmende, sofern sie nicht bereits als aktiv geführt werden, als aktiv zu melden. Sofern Spielteilnehmende sich von ihren Spielkonten abmelden, meldet LOTTO24 der Aktivitätsdatei entsprechend, dass die jeweiligen Spielteilnehmenden nicht mehr aktiv sind.
- 7.12.3. Die Seriengrößen und Laufzeiten der Serien veröffentlichen die Veranstalter mit dem jeweiligen Gewinnplan regelmäßig auf ihren Internetseiten. Der Gewinnplan ist ebenso auf der Tipp24-Webseite über den im virtuellen Los enthaltenen Link zum Gewinnplan abrufbar.
- 7.12.4. Nach Auswahl der gewünschten Sofortlotterien können Spielteilnehmende die Sofortlotterie-Lose in den Warenkorb legen und mit Klick auf den Button „Jetzt kaufen“ bestellen.
- 7.12.5. Die bestellten Lose können über das Spielkonto geöffnet werden. Mit Klick auf den Button „Los öffnen“ im Spielkonto kann das Los geöffnet werden.
- 7.12.6. Mit Klick auf den Button „Los öffnen“ im Spielkonto kann das Los geöffnet werden. Durch die Öffnung erfolgt die Auswahl des konkreten Sofortlotterie-Loses aus der jeweiligen Serie des Veranstalters durch einen Zufallsgenerator. Spielteilnehmende erhalten unmittelbar im Abschluss an die Öffnung des Loses die Information, ob ihr Los gewonnen hat. Diese Information wird den Spielteilnehmenden automatisch anhand der in der Spielhistorie bei LOTTO24 vorhandenen Daten mittels einer Nachricht in ihrem Kundenkonto sowie mittels einer Gewinnanzeige in einem Pop-Up Fenster zur Verfügung gestellt („**Spielhistorie**“). Zusätzlich erfolgt rein zu Veranschaulichungszwecken auf der LOTTO24 Webseite eine Visualisierung der Losöffnung mittels eines virtuellen Loses, welches Symbole entsprechend der Spielbeschreibung für das jeweilige Sofortlotterie-Los enthält („**Losdarstellung**“). Um Betrugsversuchen vorzubeugen und Manipulationen der Rubbellose zu verhindern, ist zum Schutz der Spielteilnehmenden im Falle eines Widerspruchs zwischen dem in der Losdarstellung und in der Spielhistorie angezeigten Gewinnbetrags die Anzeige in der Spielhistorie (Nachricht im Kundenkonto sowie Pop-Up Fenster) maßgeblich. Die Losdarstellung auf der Webseite als sog. Frontend der Spielvermittlungsplattform ist im Hinblick auf Manipulationsangriffe durch Dritte, Programmier- sowie sonstige technischen Fehler im Gegensatz zu der im sog. Backend der Spielvermittlungsplattform gespeicherten Spielhistorie einem höheren Risiko ausgesetzt, welches sich (trotz Sicherheitsmaßnahmen, die

dem aktuellen Stand der Technik entsprechen) aus den Besonderheiten des virtuellen Losangebots ergibt.

- 7.12.7. Öffnen Spielteilnehmende die bestellten Lose nicht innerhalb von 7 Tagen nach Bestellung, werden die Lose automatisch geöffnet und die Gewinne entsprechend der Spielhistorie im Spielkonto verbucht. Spielteilnehmende, die einen Sachgewinn erzielt haben, erhalten eine separate Gewinnbenachrichtigung.

## **8. Erteilung von Spielvermittlungsaufträgen**

- 8.1. Spielteilnehmende können einen Spielvermittlungsauftrag bis zu dem von LOTTO24 festgelegten Annahmeschluss gemäß Ziffer 9 dieser AGB auf der Spielvermittlungsplattform erteilen.
- 8.2. Ist ein virtueller Spielschein ausgefüllt, müssen Spielteilnehmende ihn in den virtuellen Warenkorb legen. Dort werden alle ausgefüllten, aber noch nicht abgegebenen virtuellen Spielscheine bzw. virtuellen Rubbellose der registrierten Spielteilnehmenden gesammelt. Spielteilnehmende können jeden einzelnen virtuellen Spielschein dort bis zur endgültigen Erteilung des Spielvermittlungsauftrags ändern. Spielteilnehmende erklären die endgültige Erteilung des Spielvermittlungsauftrags gegenüber LOTTO24, indem sie das Feld "Bezahlen" innerhalb des Spielvermittlungsportals anklickt. Danach ist eine Änderung nicht mehr möglich.
- 8.3. LOTTO24 nimmt Spielvermittlungsaufträge nur an, wenn das Spielkonto eine Deckung in Höhe des Spieleinsatzes und der Gebühren aufweist.
- 8.4. LOTTO24 behält sich das Recht vor, Spielteilnehmende nach ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der endgültigen Abgabe des Spielvermittlungsauftrags zu fragen. LOTTO24 ist berechtigt, Spielvermittlungsaufträge von Spielteilnehmenden abzuweisen, die sich in einem Staat oder einem Bundesland aufhalten, nach dessen Recht die Teilnahme an den Lotterien nicht gestattet ist.

## **9. Abschluss des Spielvertrags**

- 9.1. Mit der endgültigen Erteilung des Spielvermittlungsauftrags wird LOTTO24 den virtuellen Spielschein namens, auf Rechnung, im Auftrag und mit Vollmacht der Spielteilnehmenden an einen Lotterieveranstalter oder eine in dem jeweiligen Bundesland tätige Annahmestelle übermitteln. Die Übermittlung des virtuellen Spielscheins an einen Lotterieveranstalter oder eine in dem jeweiligen Bundesland tätige Annahmestelle stellt das Angebot der Spielteilnehmenden an die Lotterieveranstalter auf Abschluss eines Spielvertrags unter Einbeziehung von LOTTO24 als Vertreter dar. Nimmt die Lotterieveranstalter dieses Angebot an, erklärt sie dies gegenüber LOTTO24, die von Spielteilnehmenden zur Entgegennahme von derartigen Erklärungen gemäß Ziffer 6.2 ermächtigt ist. LOTTO24 ist berechtigt, nach freiem Ermessen die konkrete(n) Lotterieveranstalter(en) auszuwählen, an welche LOTTO24 den virtuellen Spielschein zur Teilnahme an der Lotterie übermittelt. LOTTO24 wird den Spielvertrag dabei auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der konkret im Einzelfall ausgewählten Lotterieveranstalter abschließen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lotterieveranstalter sind über die Internetseiten der jeweiligen Lotterieveranstalter abrufbar. Die relevanten Internetseiten der Lotterieveranstalter sind jeweils im Warenkorb verlinkt sowie im Bereich „AGB“ der Spieleplattform abrufbar. Spielteilnehmende erklären sich mit der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Lotterieveranstalters, mit der die Spielteilnehmenden einen Spielvertrag schließen, einverstanden. Wird an mehreren Lotterien gleichzeitig teilgenommen, gelten für die jeweils geschlossenen Spielverträge die einschlägigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Lotterieveranstalter nebeneinander.
- 9.2. LOTTO24 übersendet Spielteilnehmenden nach Abschluss des Spielvertrags eine Spielquittung per E-Mail ("Spielquittung"). Die Spielquittung enthält die persönlichen Angaben der Spielteilnehmenden, Angaben zum konkreten Spielvermittlungsauftrag, die Bezeichnung der Lotterien und die Nummer des Spielscheins. Im Rahmen der Spielquittung wird LOTTO24 den

Spielteilnehmern auch mitteilen, mit welchem Lotterieveranstalter der Spielvertrag letztlich zustande gekommen ist.

- 9.3. Sollte die Lotterieveranstalter das von LOTTO24 übermittelte Angebot nicht annehmen, wird LOTTO24 die Spielteilnehmenden hierüber unverzüglich per E-Mail informieren.
- 9.4. Gleiches gilt, wenn der Abschluss eines Spielvertrags aus anderen Gründen nicht erfolgt ist. Darunter fällt insbesondere, wenn eine Übermittlung des Spielscheins an einen Lotterieveranstalter - z.B. aus technischen aber auch aus anderen Gründen - nicht oder nur fehlerhaft erfolgt ist.
- 9.5. Eine Verpflichtung von LOTTO24 zur Übermittlung eines virtuellen Spielscheins an einen Lotterieveranstalter und/oder zum Abschluss eines Spielvertrags bei Erteilung eines Spielvermittlungsauftrags durch Spielteilnehmende im Rahmen der Geschäftsbesorgung besteht insoweit ausdrücklich nicht. Vielmehr ist jegliche Haftung von LOTTO24 für eine Übermittlung des virtuellen Spielscheins vor einer Übersendung der Spielquittung an Spielteilnehmende ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.6. Ist kein Spielvertrag gemäß Ziffer 9.4 oder 9.5 zustande gekommen, so werden nur der Spieleinsatz und die Gebühren vollumfänglich an Spielteilnehmende erstattet. Weitergehende Ansprüche der Spielteilnehmenden, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen in diesen Fällen nicht.

## **10. Annahmeschluss**

Unabhängig von Annahmeschlusszeiten der Lotterieveranstalter legt LOTTO24 einen eigenen Annahmeschluss für die endgültige Erteilung von Spielvermittlungsaufträgen in Bezug auf die jeweiligen Lotterien fest ("Annahmeschluss"). Spielvermittlungsaufträge, die erst nach dem Annahmeschluss endgültig erteilt werden, sind ungültig und nehmen nicht mehr an der jeweiligen Ausspielung bzw. Ziehung teil. Der Spielvermittlungsauftrag nimmt allerdings an der nächsten stattfindenden Ausspielung oder Ziehung der Lotterie teil, soweit der Spielvermittlungsauftrag, vor dem für diese Ausspielung oder Ziehung geltenden Annahmeschluss erteilt wurde.

## **11. Dauer der Spielteilnahme**

- 11.1. Spielteilnehmende legen im Rahmen der Erteilung des Spielvermittlungsauftrags gegenüber LOTTO24 die Dauer der Spielteilnahme fest. Spielteilnehmende können hierbei eine Laufzeit von einer bis 4 Wochen wählen. LOTTO24 belastet das Spielkonto der Spielteilnehmenden mit den anfallenden Spieleinsätzen und Gebühren ("Gebühren") für die über die gewünschte Laufzeit endgültig erteilten Spielvermittlungsaufträge. Die Belastung des Spielkontos erfolgt im Voraus und zu Beginn des jeweiligen Zeitraums.
- 11.2. Spielteilnehmende können die zeitliche Dauer eines Spielvermittlungsauftrags für die Teilnahme an den Lotterien durch Markierung des Kästchens "Dauerschein" im virtuellen Spielschein automatisch verlängern. Wählen Spielteilnehmende diese Option Dauerschein, verlängert sich nach Ablauf der gewählten Laufzeit der Spielschein automatisch jeweils um die gewählte Laufzeit, wenn die Spielteilnehmenden diesen nicht spätestens drei Kalendertage vor dem Ende der jeweiligen Laufzeit auf der Spielvermittlungsplattform unter der Rubrik "Spielscheine" gekündigt haben. Spielteilnehmende können durch Anklicken des Mülleimersymbols den Spielschein kündigen. LOTTO24 wird in diesem Fall den Spielteilnehmenden eine E-Mail als Kündigungsbestätigung übersenden, die zudem das Datum der letzten Spielteilnahme ausweist.
- 11.3. Spielteilnehmende können ihren Spielvermittlungsauftrag für die Teilnahme an den Lotterien der Landeslotteriegesellschaften durch Markierung des Kästchens "Jackpot-Jäger-Abo" im virtuellen Spielschein automatisch von der jeweils erreichten Jackpotgewinnsumme abhängig machen. Wählen Spielteilnehmende die Option „Jackpot-Jäger-Abo“, übermittelt LOTTO24 den Spielvermittlungsauftrag automatisch für die jeweilige Ziehungsperiode, soweit die gewählte Jackpotgewinnsumme erreicht oder überschritten wird, wenn Spielteilnehmende diesen nicht

spätestens drei Kalendertage vor dem nächsten Ziehungstag auf der Spielvermittlungsplattform unter der Rubrik "Spielscheine" gekündigt haben. Spielteilnehmende können durch Anklicken des Müllersymbols den Spielschein kündigen. LOTTO24 wird in diesem Fall den Spielteilnehmenden eine E-Mail als Kündigungsbestätigung übersenden, die zudem das Datum der letzten Spielteilnahme ausweist.

- 11.4. Die fälligen Gebühren zieht LOTTO24 im Voraus für jede nachfolgende Laufzeit vom Spielkonto der Spielteilnehmenden ein, bis der jeweilige Dauerschein gekündigt wird.

## **12. Gebühren der Lotterieveranstalter/Weitergeleitete Teilnahmeentgelte**

- 12.1. Vor Erteilung des endgültigen Spielvermittlungsauftrags informiert LOTTO24 Spielteilnehmende über die jeweiligen zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebühren der Lotterieveranstalter, mit der/denen der Spielvertrag geschlossen wird. Soweit zum Zeitpunkt der endgültigen Erteilung des Spielvermittlungsauftrags an LOTTO24 noch nicht fest steht, an welche Lotterieveranstalter LOTTO24 den Spielvermittlungsauftrag übermitteln wird, informiert LOTTO24 Spielteilnehmende über die Gesamtheit der möglichen anwendbaren Gebühren der Lotterieveranstalter.
- 12.2. Grundlage der Ermittlung der Höhe der Gebühren sind ausschließlich die zum Zeitpunkt der endgültigen Erteilung des Spielvermittlungsauftrags geltenden Gebühren des jeweiligen Lotterieveranstalters. Diese können hier nochmals zusammengefasst eingesehen werden.
- 12.3. Aufgrund der unterschiedlichen Gebühren der Lotterieveranstalter kann es bei der Weiterleitung des Spielvermittlungsauftrags an einen Lotterieveranstalter zu Differenzen zwischen den Spielteilnehmenden an LOTTO24 gezahlten Gebühren und den von LOTTO24 an die konkret ausgewählte(n) Lotterieveranstalter(en) weitergeleiteten Gebühren kommen. Die Gebühren können dabei auch von den Gebühren abweichen, die die im Bundesland des Wohnsitzes der Spielteilnehmenden ansässige Lotterieveranstalter für die Teilnahme an der gleichen Lotterie erheben würde. Die derart in manchen Fällen entstehenden Gebührendifferenzen sind aus betriebstechnischen Gründen unvermeidbar und gehen zu Lasten oder zu Gunsten von LOTTO24.

## **13. Zahlungsverkehr**

- 13.1. Das von LOTTO24 im Rahmen der Registrierung der Spielteilnehmenden auf der Spielvermittlungsplattform eingerichtete Spielkonto muss vor der Übermittlung des Spielvermittlungsauftrags an die jeweilige Lotterieveranstalter eine Deckung mindestens in Höhe des Spieleinsatzes und der Gebühren aufweisen. Soweit Teilzahlungen erfolgen sollen oder Zahlungen zum Teil nicht ausgeführt werden, wird LOTTO24 im Rahmen der vorhandenen Deckung des Spielkontos die virtuellen Spielscheine in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Abgabe an die Lotterieveranstalter zum Abschluss eines Spielvertrags übermitteln.

Spielteilnehmende können Zahlungen auf ihr Spielkonto per Kreditkarte oder per Lastschriftverfahren sowie per etwaiger zusätzlicher von LOTTO24 angebotener Zahlungsmethoden vornehmen („Zahlungsmittel“). Jede Einzahlung auf das Spielkonto erfolgt zweckgebunden zur Übermittlung von Spielvermittlungsaufträgen an die jeweilige Lotterieveranstalter. Zahlungen dürfen hierbei grundsätzlich nur mit solchen Zahlungsmitteln vorgenommen werden, die im Namen der Spielteilnehmenden geführt werden. LOTTO24 ist berechtigt, Zahlungen, die mit Zahlungsmitteln getätigt worden sind, die nicht auf den Namen der Spielteilnehmenden geführt werden, abzulehnen.

- 13.1.1. Beträge, die von Spielteilnehmenden mittels Kreditkarte auf das Spielkonto gezahlt werden ("Kreditkartenzahlungen"), werden diesem unmittelbar gutgeschrieben. Kreditkartenzahlungen müssen für Spielvermittlungsaufträge bei LOTTO24 verwendet werden und können allenfalls in absoluten zwingenden Ausnahmefällen auf ein auf den Namen der Spielteilnehmenden geführtes Bank- oder Kreditkartenkonto (zurück-)überwiesen werden. Für Kreditkartenzahlungen gilt ein Mindestbetrag in Höhe von EUR 0,75.

- 13.1.2. Beträge, die von Spielteilnehmenden mittels Lastschrift zum Einzug freigegeben werden, werden dem Spielkonto unmittelbar gutgeschrieben ("Lastschrifteinzahlung"). Mit jedem Lastschriftauftrag erteilen Spielteilnehmende LOTTO24 die Ermächtigung, den Einzug des entsprechenden Betrags von ihrem angegebenen Bankkonto bei einem innerhalb der Europäischen Union ansässigen Kreditinstitut im Lastschrifteinzugsverfahren durchzuführen. Wird eine Lastschrifteinzahlung aus von Spielteilnehmenden zu vertretenden Gründen, wie z.B. fehlerhafter Angaben, Widerruf oder mangels Deckung auf dem Bankkonto der Spielteilnehmenden, nicht ausgeführt, werden Spielteilnehmende mit den anfallenden Kosten belastet.
- 13.2. Die gemäß Ziffer 14 treuhänderisch eingezogenen Gewinne der Spielteilnehmenden werden dem Spielkonto der Spielteilnehmenden gutgeschrieben, sofern dieser Gewinn einen bestimmten, durch LOTTO24 festgelegten Betrag nicht übersteigt. Für Gewinne, die diesen Betrag überschreiten, wird LOTTO24 Spielteilnehmende kontaktieren, um eine Auszahlung auf ein auf den Namen der Spielteilnehmenden lautendes Bankkonto zu veranlassen.
- 13.3. Spielteilnehmende können die so gutgeschriebenen Gewinne als Guthaben für zukünftige Spieleinsätze verwenden oder eine Auszahlung des Betrags auf ein auf ihren Namen, bei einem in einem EU-Mitgliedsstaat ansässigen Bankinstitut, geführtes Bankkonto verlangen. Alternativ ist auch die Auszahlung auf ein auf ihren Namen geführtes anderweitiges Zahlungsmittel möglich, sofern dies von LOTTO24 angeboten wird. Eine Auszahlung auf ein Zahlungsmittel eines Dritten oder auf ein gemeinschaftlich geführtes Zahlungsmittel ist nicht möglich.
- 13.4. Soweit Spielteilnehmende LOTTO24 anweisen, ein per Lastschrift auf das Spielkonto eingezahlte Guthaben mittels Überweisung auf ein anderes in ihrem Namen geführtes Zahlungsmittel wieder auszuzahlen, führt LOTTO24 die Anweisung erst zu dem Zeitpunkt aus, zu dem der Lastschriftbetrag sechs Wochen auf dem Spielkonto gutgeschrieben war.
- 13.5. LOTTO24 behält sich das Recht vor, Gewinne bzw. auf dem Spielkonto vorhandenes Spielguthaben erst nach Eingang einer Kopie eines gültigen amtlichen Ausweisdokumentes oder eines sonstigen geeigneten Identifikationsnachweises auszuzahlen. LOTTO24 ist ferner berechtigt die Auszahlung von der Vorlage eines aus Sicht von LOTTO24 geeigneten Nachweises, aus welchem sich ergibt, dass das für die Auszahlung verwendete Zahlungsmittel im Namen der Spielteilnehmenden geführt wird, abhängig zu machen. LOTTO24 ist berechtigt, Spielteilnehmende für Erbringung der vorstehenden Nachweise entsprechende Verfahren externer Identifizierungs- und Verifizierungsanbieter anzubieten.
- 13.6. Grundsätzlich behält sich LOTTO24 vor, zur Durchsetzung eventueller Forderungen, insbesondere aus von Spielteilnehmenden zu vertretenden Rücklastschriften, einen Inkassodienstleister zu beauftragen.
- 13.7. LOTTO24 übernimmt die verkehrsüblichen Kosten des Zahlungsverkehrs. Für Kosten der Kreditkartenzahlung gilt Ziffer 13.3. Zusätzlich von Spielteilnehmenden verursachte Sonderkosten im Zahlungsverkehr werden dem Spielkonto der Spielteilnehmenden belastet.
- 13.8. LOTTO24 ist berechtigt, das Spielkonto von Spielteilnehmenden aufzulösen, wenn seit der letzten Anmeldung der Spielteilnehmenden auf der Spielvermittlungsplattform ein Zeitraum von drei Jahren verstrichen ist. Bevor das Spielkonto aufgelöst wird, werden Spielteilnehmende, sofern eine E-Mail-Adresse bei LOTTO24 gespeichert ist, durch zwei E-Mails, die im Abstand von mindestens einem Monat versandt werden, an die gespeicherte Adresse über die anstehende Auflösung informiert und zur Mitteilung einer Kontoverbindung aufgefordert. Wenn innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Versendung der zweiten E-Mail eine Kontoverbindung noch nicht mitgeteilt wurde oder aber LOTTO24 nach Versand der zweiten E-Mail über deren Unzustellbarkeit benachrichtigt wird, wird LOTTO24 ein nicht ausgezahltes Guthaben des Spielkontos auf ein Sammelkonto überweisen und den Spielteilnehmenden - sofern dies möglich ist - per E-Mail die Auflösung des Spielkontos mitteilen. Spielteilnehmende sind nach einer Auflösung des Spielkontos verpflichtet, unverzüglich gegenüber LOTTO24 einen etwaigen Anspruch auf Auszahlung eines etwaigen Guthabens unter Angabe ihrer Kontoverbindung geltend zu machen.

## 14. Treuhänderische Auszahlung der Gewinne

- 14.1. Spielteilnehmende beauftragen und bevollmächtigen LOTTO24 im Rahmen des Spielvermittlungsvertrags in ihrem Namen einen für die Spielteilnehmenden unentgeltlichen Vertrag über die treuhänderische Einziehung der Gewinne aus dem Spielvertrag mit einem von LOTTO24 auszuwählenden Treuhänder abzuschließen ("Treuhandvertrag"). LOTTO24 gilt im Hinblick auf das Angebot der Spielteilnehmenden auf Abschluss des Treuhandvertrags ("Treuhandvertragsangebot") als Empfangsbevollmächtigter des Treuhänders und nimmt mit Wirksamwerden des Spielvermittlungsvertrags gleichzeitig das Treuhandvertragsangebot im Namen und Auftrag des Treuhänders an. Der Treuhandvertrag ermächtigt den Treuhänder die Gewinne der Spielteilnehmenden aus dem Spielvertrag bei dem betreffenden Lotterieveranstalter einzuziehen. Spielteilnehmende erteilen dem Treuhänder mit Abschluss des Treuhandvertrags entsprechende Einziehungsvollmacht gegenüber dem Lotterieveranstalter und beauftragen ihn zur Verwahrung der von dem jeweiligen Lotterieveranstalter ausgestellten elektronischen Quittung über den Abschluss eines Spielvertrags. Diese enthält u.a. den Namen der Spielteilnehmenden, deren Kontaktdaten sowie Angaben zu den abgeschlossenen Spielverträgen. Durch den Abschluss eines Treuhandvertrags entstehen Spielteilnehmenden keine Kosten.
- 14.2. Im Gewinnfall informiert LOTTO24 Spielteilnehmende unverzüglich über den jeweiligen Gewinn. Spielteilnehmende ermächtigen LOTTO24, alle für die Einziehung der Gewinne notwendigen Daten - also Namen der Spielteilnehmenden, Kontaktdaten und Gewinndaten - an den Treuhänder und aus wichtigem Grund zu Zwecken der Gewinnzustellung auch an den jeweiligen Veranstalter zu übermitteln.
- 14.3. Gewinnzahlungen erfolgen ausschließlich auf ein Treuhandkonto des Treuhänders. Nur der Treuhänder ist zur Geltendmachung der Gewinne berechtigt.
- 14.4. Der Treuhänder ist berechtigt, im Rahmen des Treuhandvertrags mit den Spielteilnehmenden eingezogene Gewinne auf die bei LOTTO24 geführten Spielkonten zu überweisen. Der Treuhänder ist berechtigt, im Falle eines durch eine Spielgemeinschaft erzielten Sachgewinns, den Sachgewinn nach freiem Ermessen bestmöglich zu verwerten und das erzielte Entgelt anteilig auf die bei LOTTO24 geführten Spielkonten zu überweisen. Spielteilnehmende können diese dann als Guthaben für zukünftige Spieleinsätze verwenden oder eine Auszahlung des Betrags von LOTTO24 auf ein bei einem innerhalb der Europäischen Union ansässigen Kreditinstitut geführtes Bankkonto verlangen. LOTTO24 ist berechtigt, vor einer Auszahlung von Gewinnen einen entstandenen negativen Saldo des Spielkontos mit einem Gewinnauszahlungsanspruch aufzurechnen, soweit der negative Saldo durch eine nach der Spielteilnahme erfolgte Rücklastschrift bereits eingezogener Lastschriften von Spielteilnahmeentgelten verursacht wurde. Eine Übersicht über die entstandenen Salden, sowie den aufgerechneten Gewinnbetrag können Spielteilnehmende nach Anmelden über die „Kontoauszugsfunktion“ im Bereich „Spielkonto“ unter „Mein Tipp24“ einsehen. Sofern ein Spielkonto ein Guthaben von mehr als EUR 250,00 aufweist, wird LOTTO24 den Betrag oberhalb von EUR 250,00 automatisch auf das von Spielteilnehmenden benannte Bankkonto auszahlen. Überweisungen vom Spielkonto der Spielteilnehmenden auf dessen Bankkonto haben jeweils für den Treuhänder und LOTTO24 schuldbefreiende Wirkung. Sofern sie nicht bereits im Rahmen der Registrierung ein Bankkonto benannt haben, wird LOTTO24 Spielteilnehmende um Angabe ihrer Bank- und Kontoverbindung zur Gewinnauszahlung bitten. Dabei besteht für LOTTO24 keine Verpflichtung, die Berechtigung des Kontoinhabers zu prüfen.
- 14.5. Aus Sicherheitsgründen werden Beträge über EUR 10.000,00 erst nach Eingang der nachfolgenden Unterlagen bei LOTTO24 auf das Bankkonto der Spielteilnehmenden überwiesen: (i) vollständige Kopien eines gültigen Ausweisdokuments (z.B. Bundespersonalausweis oder Reisepass), bei dem der Name und das Geburtsdatum der Spielteilnehmenden mit den zum Zeitpunkt des Auszahlungswunsches bei LOTTO24 registrierten Angaben übereinstimmen, und (ii) eine schriftliche Anweisung der Spielteilnehmenden mit Angabe der Kontoverbindung für das Bankkonto, auf das der Geldbetrag überwiesen werden soll. Kommen Spielteilnehmende dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach, so ist LOTTO24 verpflichtet, den Gewinnbetrag an den jeweiligen Lotterieveranstalter abzuführen. Für den Fall einer fehlenden Übereinstimmung des Ausweisdokuments mit den registrierten Angaben des Spielkontos

kann dieser Fehler dadurch geheilt werden, dass Spielteilnehmende auf anderem Wege eindeutig nachweisen, dass sie der Inhaber des Spielkontos sind, wobei dies innerhalb der Frist von 3 Monaten erfolgen muss.

### **III. Spielvermittlung bei dem Erwerb von Spielgemeinschaftsanteilen**

#### **15. Willenserklärungen der Spielteilnehmenden**

- 15.1. Wählen Spielteilnehmende den Beitritt zu einer Spielgemeinschaft, indem sie ein Spielgemeinschaftsprodukt auswählen und auf den Button: „Jetzt kaufen“ klicken, geben sie ein Angebot auf Abschluss eines Spielvermittlungsvertrags unter Einbeziehung von Spielgemeinschaften ab. Danach ist es Aufgabe von LOTTO24, im Namen der Spielteilnehmenden mit anderen Spielteilnehmenden einen Gesellschaftsvertrag zur Gründung einer Spielgemeinschaft zu schließen. Die Spielgemeinschaft soll eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern haben (z.B. 40 oder 100) und – unter Vermittlung von LOTTO24 – Lottotipps für staatlich genehmigte Lotterien bei einer Lotterieveranstalter abgeben. Die Spielgemeinschaften sollen eine Laufzeit von ein bis zwei Ziehungen haben. Die Einzelheiten ergeben sich jeweils aus der Produktbeschreibung des Spielgemeinschaftsprodukts.
- 15.2. Spielteilnehmende bevollmächtigen LOTTO24, alle rechtsgeschäftlichen Handlungen zur Gründung der Spielgemeinschaft abzugeben und auch Willenserklärungen der Spielgemeinschaft entgegenzunehmen. Ferner bevollmächtigen sie LOTTO24, im Namen der Spielgemeinschaft gemäß der Produktbeschreibung Spielverträge zwischen der Spielgemeinschaft und dem jeweiligen Lotterieveranstalter zu vermitteln (vgl. hierzu noch Ziff. 17.).
- 15.3. LOTTO24 ist berechtigt, sich selbst an Spielgemeinschaften zu beteiligen, wenn nicht alle Spielgemeinschaftsanteile durch Spielteilnehmende bis zum Annahmeschluss (vgl. Ziff. 10) vergeben werden können. In diesem Fall gelten für LOTTO24 dieselben Regeln wie für die anderen Spielteilnehmenden.
- 15.4. Weiter beauftragen und bevollmächtigen Spielteilnehmende LOTTO24 durch Erwerb eines Spielgemeinschaftsanteils, sie im Gewinnfall der Spielgemeinschaft über E-Mail zu informieren und im Namen der Spielgemeinschaft auch einen Treuhänder zu beauftragen, einen etwaigen Gewinn bei dem jeweiligen Lotterieveranstalter geltend zu machen, einzuziehen und nach einer Auflösung der Spielgemeinschaft zu gleichen Teilen an die Mitglieder der Spielgemeinschaft auszukehren (vgl. hierzu noch näher Ziff. 13). Im Falle einer Spielgemeinschaft, die ein Lotterierprodukt beinhaltet, für das es im Gewinnfall eine Wahlmöglichkeit zwischen einer monatlichen Rentenzahlung und einem Sofortbetrag gibt (z.B. Glücksspirale), bevollmächtigen Spielteilnehmende LOTTO24 im Namen der Spielgemeinschaft den Sofortbetrag als Gewinnauszahlungsoption zu wählen und diesen nach der Auflösung der Spielgemeinschaft zu gleichen Teilen an die Mitglieder der Spielgemeinschaft auszukehren. Die Regelungen in Ziffer 14 bleiben hiervon unberührt.

#### **16. Annahmeerklärung durch LOTTO24**

- 16.1. Das Angebot auf Abschluss eines Spielvermittlungsvertrags gemäß Ziff. 15. nimmt LOTTO24 durch eine E-Mail an die registrierte E-Mail-Adresse an. Zum Teil wird vor der Annahme zunächst erst eine Eingangsbestätigung versandt, damit Spielteilnehmende wissen, dass ihr Auftrag eingegangen ist. Erst durch die Annahmeerklärung (mit der auch gleichzeitig die Spielquittung des Spielvertrags der Spielgemeinschaft übersendet wird) ist der Spielvermittlungsvertrag geschlossen.
- 16.2. Auch wenn Spielteilnehmende bei LOTTO24 registriert sind, haben sie keinen Anspruch auf eine Erklärung der Annahme. Eine Annahme wird nicht erklärt werden, wenn Spielteilnehmende gesperrt sind.

## **17. Spielvertrag, Spielquittung**

- 17.1. LOTTO24 schließt auf der Grundlage des Spielvermittlungsvertrags als Vertreter der Spielgemeinschaft einen Spielvertrag mit einem Lotterieveranstalter. Dabei ist LOTTO24 berechtigt, die einzelnen Tippreihen der Spielgemeinschaft nach freiem Ermessen zu bestimmen. Bei Abschluss des Spielvertrags wird LOTTO24 auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der konkret im Einzelfall ausgewählten Lotterieveranstalter abschließen (vgl. hierzu Ziff. 1, letzter Absatz). Wird an mehreren Lotterien gleichzeitig teilgenommen, gelten für die jeweils geschlossenen Spielverträge die einschlägigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Lotterieveranstalter nebeneinander. Für Sonderauslosungen gelten jeweils die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Lotterieveranstalter (vgl. hierzu auch die Hinweise nach der Widerrufsbelehrung).
- 17.2. LOTTO24 ist bezüglich von etwaigen Annahmeerklärungen oder Vertragsbestätigungen der Lotterieveranstalter Empfangsvertreter der Spielgemeinschaft.
- 17.3. LOTTO24 übersendet Spielteilnehmenden und den anderen Mitgliedern der Spielgemeinschaft nach Abschluss des Spielvertrags eine Spielquittung per E-Mail ("Spielquittung"). Die Spielquittung enthält die persönlichen Angaben der Spielteilnehmenden, Angaben zum konkreten Spielvermittlungsauftrag, die getippten Zahlen, die Bezeichnung der Lotterien und die Nummer des Spielscheins. Im Rahmen der Spielquittung wird LOTTO24 den Spielteilnehmern auch mitteilen, mit welchem Lotterieveranstalter der Spielvertrag letztlich zustande gekommen ist und welche Gebühren für den Abschluss des Spielvertrags von LOTTO24 an den jeweilige Lotterieveranstalter im konkreten Fall abgeführt wurden. Es ist möglich, dass die Spielquittung gemeinsam mit der Annahmeerklärung nach Ziff. 16.1 versandt wird.
- 17.4. Sollte der Lotterieveranstalter das von LOTTO24 übermittelte Angebot nicht annehmen oder der Spielvertrag aus anderen Gründen nicht zustande kommen, wird LOTTO24 die Spielteilnehmenden hierüber unverzüglich per E-Mail informieren. In diesem Fall werden der Spieleinsatz und die Gebühren vollumfänglich an die Spielteilnehmenden der Spielgemeinschaft zurückerstattet.

## **18. Annahmeschluss**

Bezüglich des Annahmeschlusses gilt Ziffer. 10 entsprechend.

## **19. Dauerschein**

Wählen Spielteilnehmende bei einer Spielgemeinschaft die Option „Dauerschein“, beauftragen sie zunächst LOTTO24 zur Spielgemeinschaftsspielvermittlung für die Dauer des gewählten Abbuchungsintervalls (eine bis zwei Ziehungen). Ferner beauftragen sie LOTTO24, vor Ablauf des Abbuchungsintervalls (und dann entsprechend auch für die Folgeabbuchungsintervalle) eine neue Spielgemeinschaft mit identischem Inhalt zu vermitteln. LOTTO24 wird den für das kommende Abbuchungsintervall erteilten Spielvermittlungsauftrag durch eine gesonderte Erklärung annehmen (ohne dass ein Anspruch auf eine derartige Annahmeerklärung besteht). Demzufolge kommt es bei Wahl der Option „Dauerschein“ nicht nur zu einem Spielvermittlungsvertrag mit unbegrenzter Laufzeit, sondern in jedem Abbuchungsintervall zum Abschluss eines neuen Spielvermittlungsvertrags (eine Annahmeerklärung durch LOTTO24 vorausgesetzt). Wollen Spielteilnehmende die „Dauerschein“-Funktion beenden (also ihre Willenserklärungen für die zukünftigen Abbuchungsintervalle widerrufen), ist dies ohne weiteres möglich (vgl. insofern die Hinweise bei Ziff. 11.2, die auch bei Spielgemeinschaften entsprechend gelten).

## **IV. Allgemeine Regelungen**



## **20. Haftungsbestimmungen, Umfang und Ausschluss der Haftung**

20.1. In allen Fällen vertraglicher oder außervertraglicher Haftung leistet LOTTO24 Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- Die Haftung im Falle grober Fahrlässigkeit ist begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Schäden von LOTTO24 selbst (d.h. von gesetzlichen Vertretern von LOTTO24) oder von leitenden Angestellten von LOTTO24 verursacht werden oder auf einem schwerwiegenden Organisationsverschulden von LOTTO24 beruhen.
- Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet LOTTO24 nur für die Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf ("Kardinalpflichten"). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des Spielvermittlungsauftrags typischerweise gerechnet werden muss.
- LOTTO24 haftet bei Vorsatz, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften, ohne dass die obenstehenden Haftungsbeschränkungen eingreifen.

20.2. Das Vorstehende gilt entsprechend für Handlungen eines Erfüllungsgehilfen von LOTTO24 sowie für den Treuhänder bezüglich seiner Pflichten aus dem Treuhandvertrag.

## **21. Anwendbares Recht**

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

## **22. Alternative Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO und § 36 VSBG**

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Wir sind nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Wir haben uns entschlossen, nicht an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

## **23. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll nach dem Willen der Parteien diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben, soweit sich die Unwirksamkeit nicht aus einem Verstoß gegen §§ 305-310 BGB ergibt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

## **24. Information über Spielsucht, Prävention und Behandlungsmöglichkeiten**

LOTTO24 weist darauf hin, dass es bei aller Faszination und Freude am Spiel auch Risiken gibt. Weitere Informationen finden Sie unter: [www.spielen-mit-verantwortung.de](http://www.spielen-mit-verantwortung.de).